**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 7 (1891)

Heft: 14

**Artikel:** Protokoll der Delegirtenvers. des Schweizer. Gewerbevereins

[Fortsetzung]

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-578364

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 28.10.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Protofoll ber Delegirtenvers. des Schweizer. Gewerbevereins

Sonntag den 14. Juni 1891 Bormittags 8 Uhr im Großrathssaale zu Zbern. (Fortsetzung.)

Trakt. 8. Berichterstatung über die Lehrlingsarbeitens ausstellung. Der Bräsident der vom Zentralvorstand bestellten Expertenkommission, herr Direktor Wild von St. Gallen, erstattet Bericht, indem er vorerst dem Handwerkers und Gewerbeverein Bern für die vorzügliche Organisation seine volle Anerkennung und seinen Dank ausspricht. Die Kommission hat aus dem dargebotenen Material die Organisation und das Brüfungsversahren in den einzelnen Kreisen einläßlich untersucht und eine Keihe von Postulaten, welche auf Bereins heitlichung und Verbesserung hinzielen, aufgestellt; dieselben werden vom Herrn Keferenten kurz begründet.

Sinzelne dieser Postulate bezwecken einheitliche Bestimmungen betreffend die Dauer der bestandenen Lehrzeit beim Zeitpunkt der Prüfung einzuführen. Für die Schulprüfung müssen die zur allgemeinen Bernfstüchtigkeit nothwendigen Fächer, wie Deutsch, Rechnen, Zeichnen obligatorisch erklärt werden. Die Bereinigung kleinerer Prüfungskreise zu größeren ist zu empfehlen. Die Lehrbriefformulare müssen genau und vollständig ausgefüllt werden; die Materialberechnung wird in die Kachprüfung verwiesen; die ertheilten Noten sind im

sollen baldmöglich aufgehoben und statt deffen unbemittelten Theilnehmern die Auslagen vergütet werden. Die Berftellung bes Probeftudes bedarf ftrengerer lebermachung. Die Fach= prüfung sollte in der Werkstätte des Facherperten stattfinden und prattische Aufgaben von bestimmtem Umfang umfassen. Für die Brufung in den Berufstenntniffen wird ein Fragebogen zur Benützung durch die Experten ausgearbeitet. Die Sektionen haben über die auf Lehrlingsprüfungen bezüglichen Ginnahmen und Ausgaben gesonderte Rechnung zu führen. Allfällige Ueberschuffe muffen in einem besondern Fond für Lehrlingsprüfungen angelegt werden. Die Subsidien des Schweizer. Gewerbevereins burfen feine Berringerung ber Bereinsbeiträge zur Folge haben. Es darf erwartet werden, daß bei geeigneter Verwendung burch die Sektionen die Rantong= und Gemeinbebehörden die Prüfungen in zureichender Weise unterstützen werden. Der Schweiz. Gewerbeverein er= höht seinen Jahresbeitrag an die Lehrlingsprüfungen auf Fr. 1000 und ersucht den Bund, seinen Beitrag pro 1892 bis auf Fr. 10,000 zu erhöhen. Der Zentralvorstand wählt eine ständige Kommission von 7 Sachverständigen zur Ueberwachung ber Lehrlingsprüfungen. Den Sektionen wird an= gelegentlich empfohlen, die umliegenden Gebiete in den Bereich der Lehrlingsprüfungen zu ziehen und durch Bublika= tionen fein Möglichftes zur Erhöhung ber Frequenz beizutragen.

Die Kommitstion beantragt, es seien biese Bostulate ben Settionen mitzutheilen und im Laufe bes Herbstes in einer außerorbentlichen Delegirtenversammlung zu biskutiren.

Herr Kantonsrath Berchtolb (Thalweil) warnt bavor, das erft vor 2 Jahren eingeführte Prüfungs-Reglement schon wieder zu revidiren und dafür eine außerordentliche Delegirtenversammlung einzuberufen, und beantragen zu beschließen, daß von Beranstaltung weiterer Lehrlingsarbeiten-Ausstellungen abgesehen werde. Die H. Boß und Wild widerlegen diese Anschauungen und vertheidigen die Anträge der Kommission. Die Ausstellung hat viele nützliche Lehren gegeben. Das Schweizer. Prüfungsdiplom wird seinen Werth nur behalten mittelst wesentlicher Verbesserung des Prüfungsversahrens, welche eine Revision des Keglements zur Vorausssetzung hat. Die Anträge des Herrn Berchtold werden zurückgezogen und diesenigen der Kommission gutgeheißen.

(Schluß folgt.)

## Schweizerischer Gewerbeverein.

(Rreisfchreiben Rr. 120.)

Werthe Bereinsgenoffen!

Unsere Delegirtenversammlung in Bern vom 14. Juni hat u. A. folgende Beschlüsse gefaßt, die wir Ihrer besondern Beobachtung und Berücksichtigung empfehlen möchten:

A. Betreffend bas Referendum gegen ben Bolltarif.

"Der Schweiz. Gewerbeverein in Erwägung, baß die gegenwärtig schwebenden Handelsvertrags unterhandlungen zwischen der Schweiz und Deutschlands. Desterreich durch das Referendum über den Zolltarif nur in einem für die Schweiz ungünstigen Sinne beeinflußt werden können, und in Erwartung, daß die Bundesversammlung den berechtigten Wünschen nach möglichster Entlastung der Lebensmittel im geeigneten Momente von sich aus entsprechen werde, beschließt:

"Es sei von der Theilnahme an der Ergreifung des Referendums gegen den Zolltarif unsererseits Abstand zu nehmen und von der Unterschreibung der betreffenden Unterschriftenbogen abzurathen, eventuell trete der Schweiz. Gewerbeverein dei einer Bollsabstimmung für die Annahme des Zolltarises ein."

Diefer Beichluß ging von folgenben Erwägungen aus: In dem Bundesgeset betreffend ben ichweizerischen Bolltarif vom 10. April 1891, ber ben gegenwärtigen Sanbels= vertragsunterhandlungen mit Deutschland, Defterreich, Stalien, Frankreich u. s. w. als Grundlage zu dienen hat, find die Buniche ber ichweizerischen Gewerbetreibenden in Bezug auf ben Schut ber einheimischen Produttion in einer Beise berudfichtigt worben, wie es nach eventueller Berwerfung biefes Gesetzes durch die Volksabstimmung von einem fünftigen Boll= tarife nicht erwartet werden burfte. Wenn auch einzelne Tarifanfage nicht allen Erwartungen entfprechen mogen, fo tann boch nach unferer Ueberzeugung ber neue Bolltarif im Großen und Ganzen als ein Werk gegenseitiger Verständigung und allseitiger Abwägung ber verschiedenartigen Interessen zum 3wede ber gemeinsamen Wohlfahrt und bes Bebeihens unferer gewerblichen und landwirthschaftlichen Produktion bezeichnet werben.

Bei ruhiger Ueberlegung und Prüfung der äußerst kritischen Sachlage können wir die Gründe Derjenigen, welche das Referendum gegen den Zolltarif anrusen und damit eine angebliche Vertheuerung unserer Lebensmittel verhindern wollen, nicht als stichhaltig ausehen. Wir bedauern diese Referendumssewegung auch im Interesse unserer arbeitenden Bevölkerung. Die nationale Arbeit darf nicht noch mehr als bisher versdrängt werden durch die ausländische Massenproduktion, welche mittelst geringer Löhne und minderwerthigen Materials sich selbst auf dem einheimischen Marke konkurrenzsähig zu machen versteht. Diese ausländische Konkurrenz wird, wenn sie nicht durch mäßige Zölle eingeschränkt werden kann, entweder eine Reduktion unserer Arbeitslöhne oder eine Verminderung der Produktion zur sichern Folge haben. Beides wäre für unsere

arbeitende Bevölkerung gleich nachtheilig, nachtheiliger jedensfalls als die befürchtete Vertheuerung der Lebensmittel.

Wir geben auch zu bebenten, daß die beanstandeten hohen Ansätze unseres Zolltarifes, obschon nur theilweise denjenigen unserer Nachbarstaaten sich nähernd, nicht zur vollen Answendung kommen, sondern voraussichtlich in den Handelssverträgen eine erhebliche Reduktion erleiden werden. Diese höhern Zollansätze haben ja lediglich den Zweck, als Kampfzölle zu dienen, d. h. bei den Bertragsunterhandlungen vom Auslande dilligere Ausgangszölle für unsere Industrien und Gewerde zu erkämpfen. Wird diese Wasse unsern Untershändlern durch einen allfälligen Volksentscheid entzogen, so ist auch die Erlangung günstigerer Ausfuhrbedingungen für die einheimische Produktion in Frage gestellt.

Das Referendumsbegehren unterzeichnen heißt somit im gegenwärtigen Momente nichts anderes, als die langjährigen Bemühungen unserer Behörden und Vereine auf die Erlangung günstigerer Konkurrenzbedingungen in unserem Handelsverkehr mit dem Auslande aufs Spiel setzen.

Wir hegen die volle Ueberzeugung, daß unsere Bunde3sbehörden im geeigneten Momente von ihren Befugnissen Gebrauch machen und eine Vertheuerung der nothwendigen Lebensmittel, soweit sie als eine Folge der Zölle angesehen werden könnte, zu vermeiden wissen werden.

Wir warnen somit unsere Bereinsgenossen, sich durch die Beweggründe der Referendumsfreunde bange machen zu lassen und fordern sie auf, bei einer allfälligen Bolksabstimmung mit aller Entschiebenheit für den im Interesse der einheimischen Produktion geschaffenen neuen Zolltarif einstehen zu wollen.

- B. Betreffend die schweizerische Fabrit- und Gewerbesgefetzgebung.
- 1) Antrag bes Zentralvorstandes: "Der Zentralvorstand wird namentlich in Anbetracht, daß die ausdehnende Anwendung des Bundesgesetzes betreffend die Arbeit in den Fabriken ihre äußerste Grenze erreicht, wenn nicht überschritten hat, eingeladen, bei den Bundesbehörden dahin zu wirken, daß mit aller Beförderung ein schweizerisches Gewerbegesetz erslassen, bezw. zunächst die Kompetenz für ein betreffendes Bundesgesetz begründet werde."
- 2) Antrag bes Herrn Siegerist (Bern): "Der Zentrals vorstand wird beauftragt, an den hohen Bundesrath das Gesuch zu richten, er möge auf seinen Beschluß vom 3. Juni zurücktommen, eventuell diejenigen Zusabestimmungen erlassen, welche geeignet sind, offenbare Unzukömmlichkeiten des Beschlusses aufzuheben. Namentlich sollte gesagt werden, daß Betriebe mit weniger als 10 Arbeitern, welche weder meschanische Motoren verwenden noch außergewöhnliche Gefahren sür Gesundheit und Leben bieten, nur dann unter das Fabrikgeset fallen, wenn sie in der Mehrzahl Personen unter 18 Jahren beschäftigen.

Weiter sollte dafür gesorgt werden, daß auf solche Bestriebe, welche den Kormalarbeitstag bereits eingeführt haben und für Ueberzeitarbeit erhöhte Löhne zahlen, bei ihrer Unterstellung unter das Fabrikgeset die Bestimmungen betreffend Ueberzeit keine Anwendung sinden."

3) Antrag des Herrn Rychner (Aarau): "Der Zentralvorstand des Schweiz. Gewerbevereins wird eingeladen, in Ausführung des Beschlusses der Delegirtenversammlung vom 15. Juni 1890 in Altdorf eine schweizerische Gewerbeordnung, wenn möglich in einem formulirten Gesetzesentwurf, beförderlich vorzubereiten und auszuarbeiten."

Der Zentralvorstand wird nicht verfehlen, diese Beschlüsse ben h. Bundesbehörden in geeigneter Weise zur Kenntniß zu bringen und bahin zu wirken, daß die Anhandnahme der schweizerischen Gewerbegesetzgebung nach Möglichkeit gefors bert werde.

Was speziell die Ausbehnung bes Fabritgesetses betrifft, so möchten wir unsere Sektionen und beren einzelne Mitsglieder einlaben, auf die Anwendung bes neuesten Bundes-